

Inhalt

1. 29.03.2016 15. Änderungssatzung vom 15.03.2016 *zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006

15. Änderungssatzung vom 15.03.2016 *zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 305) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende 15. Änderungssatzung zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006 beschlossen:

§ 1

Änderung von Gebührentarifen

Die nachfolgenden Ziffern in § 6 "Gebührenhöhe" werden wie folgt geändert:

- (1) **Gebührentarif A**
(Gebühren für Einsätze der Rettungswachen Kürten, Leichlingen, Overath und Rösrath)
3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges (NEF):
(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsetzungsfahrzeuges)
- | | | |
|-------|--|----------|
| 3.1.1 | Notarzteinsetzungsfahrzeug der Stadt Berg. Gladbach | 221,00 € |
| 3.1.2 | wie vor, bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person | 110,50 € |
| 3.1.3 | entfällt | entfällt |
| 3.2 | Notarzteinsetzungsfahrzeug der Stadt Wermelskirchen | 263,00 € |
4. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarztes:
(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsetzungsfahrzeuges)
- 4.1 Notarzt, herangeführt durch ein Notarzteinsetzungsfahrzeug der Stadt

	Bergisch Gladbach	190,00 €
4.5	Notarzt, herangeführt durch Notarzteinsatzfahrzeug des Rheinisch-Bergischen Kreises (keine regelmäßige Vorhaltung, gilt nur für Sonderveranstaltungen)	190,00 €
(2)	Gebührentarif B (Gebühren für Einsätze des Rettungsdienstes der Stadt Bergisch Gladbach im Gemeindegebiet Odenthal, soweit dieses von der Stadt Bergisch Gladbach rettungsdienstlich mitversorgt wird)	
1.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens:</u>	
1.1	Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschl. 30 Fahrkilometer)	178,00 €
1.2	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschl. 30 Fahrkilometer)	89,00 €
2.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens:</u>	
2.1	Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (einschl. 50 Fahrkilometer)	354,00 €
2.2	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschl. 50 Fahrkilometer)	177,00 €
3.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges:</u>	
3.1	Notarzteinsatzfahrzeug	221,00 €
3.2	Gebühr für jede weitere Person	110,50 €
3.3	entfällt	entfällt
4.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme des Notarztes:</u>	190,00 €

Die übrigen Bestimmungen und Gebührentarife der Satzung vom 15.12.2006 in der Fassung der 14. Änderungsatzung vom 24.06.2015 bleiben unverändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 15.03.2016

gez. Dr. Tebroke

* Die Satzung erhält in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung unterzeichnet wird
(vgl. § 2 Abs. 5 BekanntmVO NRW).